

10. NOV 1958
261

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

* 1958	Berlin, den 4. November 1958	Nr. 23
--------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
21. 9. 58	Anordnung über die Auflösung des Zentralinstituts für Lehrerweiterbildung.....	261
18. 8. 58	Anordnung über die Bildung des VEB Domowina-Verlag	261
11. 10. 58	Anordnung über die Sicherung der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und anderer wichtiger Institutionen	263
13. 10. 58	Anordnung zur Aufhebung der Meisterausbildungs- und Prüfungsordnung für die Land- und Forstwirtschaft	264
13. 10. 58	Anordnung zur Änderung der Anordnungen über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen	264
13. 10. 58	Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen	264
15. 10. 58	Anordnung Nr. 2 über die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit bei Arbeiten unter besonders schweren oder gesundheitsgefährdenden Bedingungen	267
	Berichtigung ;	267

**Anordnung
über die Auflösung des Zentralinstituts
für Lehrerweiterbildung.**

Vom 21. September 1958

§ 1

(1) Das Zentralinstitut für Lehrerweiterbildung in Dresden wird mit Wirkung vom 31. August 1958 aufgelöst.

(2) Die Aufgaben des Instituts gehen auf die Pädagogischen Bezirkskabinette über.

(3) Mit der Durchführung der Auflösung und mit den notwendigen Abwicklungsarbeiten wird der bisherige Direktor des Instituts beauftragt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 3. Januar 1955 über die Errichtung des Zentralinstituts für Lehrerweiterbildung (GBl. II S. 22) außer Kraft.

Berlin, den 21. September 1958

Der Minister für Volksbildung

I. V.: Lorenz
Staatssekretär

**Anordnung
über die Bildung des VEB Domowina-Verlag.**

Vom 18. August 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für Volksbildung, dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Bundesvorstandes der Domowina wird folgendes angeordnet:

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1958 wird der VEB Domowina-Verlag (nachstehend „Domowina-Verlag“ genannt) gebildet.

(2) Der Domowina-Verlag untersteht der WB Verlage. Vor grundsätzlichen Entscheidungen ist der Bundesvorstand der Domowina zu hören.

§ 2

Der Domowina-Verlag ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225). Sein Sitz ist Bautzen.

§ 3

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Verlages werden durch das Statut (Anlage) geregelt.

§ 4

(1) Zwischen dem Verlag Volk und Wissen und dem Domowina-Verlag werden nach Anhören des Bundesvorstandes der Domowina die notwendigen Übergangsmaßnahmen vereinbart, um eine Überleitung von Auf-

j j